

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

43 a. Verordnung vom 10.03.1814 publ. 17.03.1814

fern und in so weit annoch Rückstände bleiben sollten, die desfälligen Verzeichnisse zum weitem Verfügen anzuschließen.

43a.) Landesherrliche Verordnung vom 10. März publ. 17. ej. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Aufhebung des Kaiserlich-Französischen Decrets vom 9. December 1811. und Wiederherstellung der Lehens- u. Gutsherrlichen Verhältnisse.

Da Wir das Kaiserlich-Französische Decret vom 9. December 1811, wodurch die Lehn- und Gutsherrlichen Verhältnisse, und was damit in Verbindung gebracht worden, aufgehoben sind, in vielen Bestimmungen weder den Grundsätzen der Gerechtigkeit noch der Localverfassung angemessen finden, ein längerer auch nur provisorischer Bestand desselben aber nicht nur wohlerworbene Rechte immer mehr in Gefahr bringen, sondern auch die Fortsetzung vieler daraus entstandener Processe und die Entstehung neuer zur Folge haben würde: so haben Wir beschloffen, das gedachte Decret vom 9. December 1811 und die darauf gegründeten spätern Decrete unter nachfolgenden nähern Bestimmungen sofort aufzuheben; indem Wir Uns vorbehalten, jene Verhältnisse demnächst einer genauern Revision zu unterziehen, und darin solche Modificationen eintreten zu las-

fen, wodurch, was das Wohl des Staats unter gänzlich veränderten Zeitumständen erheischen möchte, mit der dem Privat-Eigenthume gebührenden Achtung möglichst vereinigt wird.

1) Die Lehn- und Colonat-Verhältnisse sammt allen grundherrlichen Rechten, Gefällen, Zehnten und Diensten, welche durch das Kaiserlich Französische Decret vom 9. December 1811 theils vernichtet theils loskäuflich erklärt sind, werden vorläufig in der Art, wie sie vor Erlassung jenes Decrets rechtlich bestanden, respective wieder hergestellt und aufrecht erhalten, und ihre Aufhebung bis weiter der freien Uebereinkunft der Interessenten überlassen. Der Beweis dieser Rechte kann in possessorio wie in petitorio auf jede vor Einführung des Französischen Rechts gesetzliche Weise geführt werden, und die darin vorgeschriebene Eintragung derselben im Hypotheken-Büreau ist nicht weiter erforderlich.

2) Ausgenommen ist, und es wird in Folge eines schon unter dem 7. Juny 1808 von Uns gefassten und Unserer Oldenburgischen Regierungs-Canzley zur Ausführung mitgetheilten Beschlusses für aufgehoben erklärt: die Eigenbehörigkeit mit allen unmittelbar daraus fließenden Rechten und

Verbindlichkeiten, der Hörigkeit, dem Freikauf, dem Besatzungs- und Vindicationsrecht, dem Unterthänigkeits-Eid, dem Gutsherrlichen Corrections-Recht, dem Gesinde-Zwangdienst, der Abgabe für die Einwilligung zur Heyrath, dem Sterbefall (mortuarium,) und der Einschränkung des Erwerbs- und Verfügungs-Rechts unter Lebenden und auf den Todesfall über das mit dem Hofe nicht verbundene Allodium.

Die Gutsherrn sollen jedoch für den Verlust, welchen sie durch die Aufhebung dieser Rechte an ihren Einkünften leiden, durch eine billige gesetzlich zu bestimmende Erhöhung der jährlichen Abgaben, sobald die Einführung eines andern Steuer-Systems eine solche Erhöhung gestatten wird, entschädigt werden; wobei indessen auf die Entbehrung bis zu diesem Zeitpunkt keine Rücksicht genommen werden kann.

Das Colonat-Verhältniß mit allen daraus fließenden Folgen, Gefällen und Diensten, bleibt auch bei den der Eigenbehörigkeit entlassenen Colonen in Bestand, und wird in den Aemtern Wechta und Kloppeburg nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung vom 21. Sept. 1783 beurtheilt.

3) Aufgehoben bleiben diejenigen Lehn- und Grund-Herrlichen Rechte, Gefälle,

Zehnten und Dienste, welche in Folge der durch das Decret vom 9. Decbr. 1811 gestatteten Loskaufs = Freyheit durch einen, während des Bestandes desselben, mit dem rechtmäßigen Gutsherrn geschlossenen Vertrag, oder durch ein, wider denselben ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß, gegen einen in quali et quanto bestimmten Preis, für aufgehoben erklärt sind. Alle aus dem Decrete vom 9. December und dessen Erläuterungen erwachsene Loskaufsprocessse, welche auf diese Weise noch nicht beendigt sind, sollen erloschen seyn und die Erstattung der Proceßkosten soll von keinem der streitenden Theile verlangt werden können, es sey denn, daß ihm dieselben vor Publication dieser Verordnung in einem, wenn auch nicht rechtskräftigen doch nicht aufgehobenen Urtheil zugesprochen wären.

4) Suspendirt sind bis weiter noch von den im Decret vom 9. Decbr. 1811 aufgehobenen Rechten:

- a) Die Zwangs = und Bannrechte;
- b) die im ältern Theile des Herzogthums Oldenburg unter dem Namen der Ordinar = Gefälle hergebrachten gutsherrlichen Abgaben:

c) Die Patrimonial = Gerichtsbarkeit.

5) Die besondern Erbfolgrechte in Lehns

und Fideicommiß-Gütern, Colonaten und geschlossenen Herrschaftlichen Stellen, treten wie sie durch das Gesetz und Observanz vorher in den verschiedenen Theilen des Herzogthums bestimmt waren, vorbehältlich einer Revision und Redaction derselben, vom Tage dieser Verordnung an, wieder in Kraft. Auch aus früher errichteten letztwilligen Verfügungen, deren Urheber gegenwärtig noch am Leben sind, können künftig keine Rechte erworben werden, welche den wiederhergestellten Rechtsverhältnissen widerstreiten.

Neue fideicommissarische Substitutionen sollen indessen ohne besondere Landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen.

6) Veräußerungen, Verpfändungen, Vererbungen und Verpachtungen der benannten Güter oder einzelner Pertinenzien derselben, welche in Folge eines, durch das Gesetz vom 9. December 1811 selbst, ohne Voraussetzung eines Loskaufs, gegebenen freien Verfügungsrechtes und auf eine nach Französischen Rechten beständige Weise bis jetzt vorgegangen sind, können weder vom Lehns- oder Guts-Herrn, noch von dem Lehns-Fideicommiß-Colonats- oder Grund-Erben, angefochten werden. Die Guts-herrlichen Rechte, welche durch das Decret

vom 9. December 1811 ohne Entschädigung aufgehoben waren, durch diese Verordnung aber wieder hergestellt sind, so wie die im §. 2 vorbehaltenen Entschädigungen, dürfen nicht zum Nachtheile des dritten, der unter dessen ein dingliches Recht durch einen lästigen Titel daran erlangt hat, geltend gemacht werden. Eben so wenig gegen den Pächter, doch gebührt dem Gutsherrn desfalls aus dem Pachtgelde eine billige Entschädigung. Dahingegen treten gegen jeden dritten Besitzer, welcher durch einen freigebigen (lucrativen) Titel auf den Todesfall oder unter Lebenden zum Besiz gekommen ist, nicht nur sofort die nicht abgekauften Gutsherrlichen Rechte in Wirkung, sondern es tritt auch mit dem Tode solchen Besitzers, das Erbfolgerecht dessen, welchem das Gut gegen die Vorschrift der alten Rechte, ohne Loskauf seiner Ansprüche, entfremdet ist, so wie der Erben desselben, wieder in Kraft. Etwaige Abfindungs- und Brautschaf-Ansprüche, die dem Besitzer nach den alten Rechten zugestanden haben möchten, können in diesem Falle nur geltend gemacht werden, wenn er dem Erben binnen einer Jahresfrist a dato dieser Verordnung das Grundstück überläßt.

Urkundlich Unserer rc.